

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Januar 2017)

I. Geltungsbereich

- 1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden Veranstalter) und Catering's Best by InterContinental – InterContinental Frankfurt, ein Betrieb der Danube Hotel Betriebsgesellschaft mbH (im Folgenden Catering's Best), die das Erbringen von Catering-Leistungen außerhalb der Hotelräumlichkeiten zum Inhalt haben, sowie für alle in diesem Zusammenhang stehenden Leistungen und Lieferungen, soweit die folgenden Klauseln ihrem Sinn nach zur Anwendung gelangen können.
- 2) Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

II. Mängel, Haftung, Verjährung

- 1) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Veranstalters durch Catering's Best zustande; diese sind Vertragspartner.
- 2) Catering's Best haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Catering's Best die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Catering's Best beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von Catering's Best beruhen. Eine Pflichtverletzung von Catering's Best steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Catering's Best auftreten, wird Catering's Best bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Catering's Best rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Alle Ansprüche gegen Catering's Best verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Catering's Best beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 1) Catering's Best ist verpflichtet die vereinbarten Lieferungen und Leistungen zu erbringen.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Lieferungen und Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise von Catering's Best zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Lieferungen, Leistungen und Auslagen von Catering's Best an Dritte (insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtverwertungsgesellschaften) sowie für zusätzliche Aufwendungen, wie z.B. defekte Aufzüge, verschlossene Türen, Stromausfall, die unerwartet entstehen und nicht kalkuliert werden konnten.
- 3) Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, jeweils zuzüglich der am Veranstaltungstag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der von Catering's Best allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden. Für jedes weitere Jahr zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung über diese vier Monate hinaus erhöht sich die Obergrenze um weitere 5%.
- 5) Rechnungen von Catering's Best ohne Fälligkeitsangabe sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Hat Catering's Best dem Veranstalter ausnahmsweise ein Zahlungsziel oder eine sonstige Kreditierung gewährt und gerät der Veranstalter damit oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Catering's Best in Rückstand, so können das Zahlungsziel bzw. die sonstige Kreditierung widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig gestellt werden. Bei Zahlungsverzug ist Catering's Best berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % p.a. zu berechnen.
Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, Catering's Best der eines höheren Schadens vorbehalten.
- 6) Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart verpflichtet sich der Veranstalter verpflichtet sich, eine Vorauszahlung in Höhe von 100% des geschätzten Gesamtpreises der Veranstaltung bis spätestens 4 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag zu leisten.
- 7) Der Veranstalter kann gegenüber Forderungen von Catering's Best nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

INTERCONTINENTAL® FRANKFURT

Wilhelm-Leuschner-Straße 43, 60329 Frankfurt
Tel. +49 (0)69 2605 0 Fax +49 (0)69 2524 67 frankfurt@ihg.com www.frankfurt.intercontinental.com

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 11262 | UST-IdNr. DE811188902 | Finanzamt Wiesbaden | 65187 Wiesbaden | Steuernummer 040 225 35641
Commerzbank Frankfurt am Main BLZ 500 400 00 | Konto 58 11 856 00 | SWIFT-Code COBADEFF | IBAN CODE DE 13 500 400 000 58 11 85 600
Geschäftsführer / Managing Directors: Hamad Abdulla A. Al-Mulla, Ashley Leslie John Fernandes, Kamal Rhazali, Harald Thul

Eigentümer dieses Hotels ist die Frankfurt Danube Hotels GmbH, Betreiber ist die Danube Hotels Betriebs GmbH und das Hotel wird geführt von der InterContinental Hotels Management GmbH. /

IV. Rücktritt von Catering's Best

1) Falls und soweit mit dem Veranstalter die Leistung von Vorauszahlungen vereinbart ist und der Veranstalter diese auch innerhalb einer von Catering's Best gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht leistet, ist Catering's Best nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Bemessung des Schadens gilt Ziffer V. entsprechend.

2) Ferner ist Catering's Best berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- höhere Gewalt oder andere von Catering's Best nicht zu vertretenden Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder für das Catering's Best unzumutbar erschweren;
- Veranstaltungsorte unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Anmietung, bestellt wurden;
- Catering's Best begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen von Catering's Best die Sicherheit oder das Ansehen von Catering's Best in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Catering's Best zuzurechnen ist;
- Catering's Best wetterbedingt oder durch andere unvorhersehbare Ereignisse nicht möglich sein sollte, das benötigte Equipment, Personal, Lebensmittel oder Getränke zum Veranstaltungsort zu transportieren, so entfällt die Leistungspflicht für beide Vertragsparteien. In diesem Fall sind bereits geleistete Anzahlungen abzüglich allfällig vom Catering's Best bereits getätigter Aufwendungen zurückzuzahlen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzung von An- und Zufahrtsstrassen nicht möglich ist, und Ersatzmaterial mit wirtschaftlich vernünftigen Aufwand nicht rechtzeitig beigestellt werden kann, sodass eine Durchführung der Veranstaltung vernünftigerweise nicht mehr möglich ist.

3) Bei berechtigtem Rücktritt von Catering's Best hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

4) Sollte bei einem Rücktritt nach obigen Ziff. 2 oder 3 ein Schadensersatzanspruch von Catering's Best gegen den Kunden bestehen, so kann Catering's Best den Anspruch pauschalieren. Ziff. V., 2) gilt in diesem Fall entsprechend.

V. Rücktritt/Stornierung des Veranstalters

1) Sollte die Veranstaltung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen ausfallen oder von diesem abgesagt werden, so erhält Catering's Best bei Bekanntgabe des Ausfalles

- 80% der Gesamtauftragssumme bei Absage im Zeitraum von bis zu 60 Tagen vor geplantem Veranstaltungsdatum (bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der erste Veranstaltungstag maßgeblich)
- 90 % der Gesamtauftragssumme bei Absage im Zeitraum von 59 Tagen und weniger vor dem geplantem Veranstaltungsdatum (bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der erste Veranstaltungstag maßgeblich)

2) Diese Fristen gelten, sollte nichts anderes im Vertrag vereinbart sein. Grundlage zur Berechnung der Gesamtauftragssumme ist die tatsächlich im Vertrag angegebene Teilnehmerzahl. Sollte sich der Gesamtvertragswert nach Unterschrift erhöhen (z.B. durch Erhöhung der Personenzahl oder Buchung von zusätzlichen Leistungen) so ist der Gesamt Vertragswert zum Zeitpunkt der Stornierung maßgeblich.

3) Innerhalb der festgelegten Fristen zur Entschädigung des entgangenen Speisen- und Getränkeumsatzes, berechnet sich der maßgebliche Speisenumsatz nach der Formel: Menüpreis x Personenzahl.

War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü, des zum vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Veranstaltungsangebots, zugrunde gelegt.

Für die Zwecke der Berechnung der Entschädigung für entgangenen Getränkeumsatz werden 30 % vom Gesamtspeisenumsatz als Getränkeumsatzbasis festgelegt, davon 80 % als Entschädigung für entgangenen Getränkeumsatz angesetzt

Ist eine Pauschale vereinbart, sind 80% der Pauschale anzusetzen.

4) Der Veranstalter hat nur dann ein Rücktrittsrecht von dem mit ihm geschlossenen Vertrag, wenn dies im Vertrag schriftlich vereinbart wurde. Wurde ein etwaiges Rücktrittsrecht nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeübt, so ist es mit Fristablauf erloschen und der Vertrag bleibt voll wirksam mit der Folge, dass der Veranstalter die vereinbarte Gegenleistung auch dann zu zahlen hat, wenn er die bestellten Lieferungen und Leistungen insbesondere die bestellten Veranstaltungsräume, nicht in Anspruch nimmt. Die Gegenleistung beinhaltet auch eine Entschädigung für entgangenen Speisen- und Getränkeumsatz laut Ziff. V.3).

5) In jedem Fall sind die bei Dritten veranlassten Leistungen durch den Veranstalter zu zahlen, falls einer kostenfreien Stornierung der Veranstaltung für diese Leistungen nicht zugestimmt wird und Catering's Best entsprechende Stornierungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

INTERCONTINENTAL® FRANKFURT

Wilhelm-Leuschner-Straße 43, 60329 Frankfurt
Tel. +49 (0)69 2605 0 Fax +49 (0)69 2524 67 frankfurt@ihg.com www.frankfurt.intercontinental.com

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 11262 | UST-IdNr. DE811188902 | Finanzamt Wiesbaden | 65187 Wiesbaden | Steuernummer 040 225 35641
Commerzbank Frankfurt am Main BLZ 500 400 00 | Konto 58 11 856 00 | SWIFT-Code COBADEFF | IBAN CODE DE 13 500 400 000 58 11 85 600
Geschäftsführer / Managing Directors: Hamad Abdulla A. Al-Mulla, Ashley Leslie John Fernandes, Kamal Rhazali, Harald Thul

Eigentümer dieses Hotels ist die Frankfurt Danube Hotels GmbH, Betreiber ist die Danube Hotels Betriebs GmbH und das Hotel wird geführt von der InterContinental Hotels Management GmbH. /

6) Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nummer 3 bis 5 berücksichtigt. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Catering's Best bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

7) Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit Catering's Best geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von Catering's Best.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um bis zu 5 % im Vergleich zur vereinbarten Teilnehmerzahl (im Falle einer "ca.-Zahl" gilt die dabei in Ziffern genannte absolute Zahl) muss Catering's Best spätestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden und wird bei der Abrechnung mindernd berücksichtigt.

2) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% im Vergleich zur vereinbarten Teilnehmerzahl (im Falle einer "ca.-Zahl" gilt die dabei in Ziffern genannte absolute Zahl) muss Catering's Best spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Sofern sich Catering's Best nicht schriftlich mit einer abweichenden Regelung einverstanden erklärt, wird in einem solchen Fall für die Abrechnung die vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt.

3) Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % gilt Ziff. VI.2) entsprechend mit der Maßgabe, dass das Hotel darüber hinaus berechtigt ist, die vereinbarten Preise im angemessenen Rahmen nach oben anzupassen.

4) Im Falle einer durch Catering's Best bestätigten Erhöhung der tatsächlichen Teilnehmerzahl zur vereinbarten Teilnehmerzahl wird für Abrechnungszwecke die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

5) Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken, zusätzlichem Material werden nach den Vertragspreisen von Catering's Best berechnet.

6) Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung von Catering's Best die vereinbarten Anfangs- und/oder Endzeiten, kann Catering's Best angemessene zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, Catering's Best trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

1) Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nur dann mitbringen, wenn Catering's Best dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann von der Zahlung eines Beitrags zur Deckung der Gemeinkosten abhängig gemacht werden.

2) Catering's Best haftet nicht für die Qualität der eingebrachten Speisen und Getränke.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit Catering's Best für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen beschafft oder Räumlichkeiten und Plätze von Dritten anmietet oder sich zur Verfügung stellen lässt, handelt Catering's Best im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für pflegliche Behandlung und für die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Catering's Best von allen Ansprüchen Dritter aus der Beschaffung und Überlassung derartiger Einrichtungen frei.

IX. Verlust und Beschädigung

Für angemietete Gegenstände, technische und sonstige Einrichtungen obliegt dem Veranstalter von der Übernahme bis zur Rückgabe die Sorgfaltspflicht. Bei Beschädigung oder Verlust durch Verschulden des Veranstalters, seiner Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Gäste werden die Kosten der Wiederbeschaffung beziehungsweise der Reparatur in Rechnung gestellt.

X. Haftung und sonstige Pflichten des Veranstalters

1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Veranstaltungsort und dessen Einrichtung, die durch den Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer, Besucher der Veranstaltung, Mitarbeiter des Veranstalters oder seinem Bereich zuzuordnende sonstige Dritte verursacht werden. Dem Veranstalter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Catering's Best ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung bzw. Anbringung von Dekorations- und ähnlichem Material vorab mit Catering's Best abzustimmen und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch Catering's Best. Der Einsatz von Pyrotechnik und Nebelanlagen ist generell mit Catering's Best abzustimmen.

3) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Abfall entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Trennung und sonstiger Behandlung vorschriftsmäßig entsorgt wird. Hinterlässt der Veranstalter dennoch Abfall, ist Catering's Best berechtigt, die Kosten der vorschriftsmäßigen Entsorgung sowie einer damit evtl. verbundenen besonderen Reinigung der Räume dem Kunden in Rechnung zu stellen.

4) Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

5) Catering's Best kann bei begründetem Anlass die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen, die über die Vorauszahlungspflicht in III.6) hinausgehen.

XI. Schlussbestimmungen

1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2) Erfüllungsort und Zahlungsort ist Frankfurt.

3) Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist das Gericht des in Ziff. XI., 2) genannten Erfüllungsortes. Dessen Zuständigkeit wird hiermit in jedem Fall auch im Verhältnis zu denjenigen Veranstaltern vereinbart, die die Voraussetzungen des Paragraphen 38 Abs. 1 ZPO erfüllen und/oder die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben (wobei Catering's Best bei letzteren nach seiner Wahl aber auch berechtigt ist, Klage im allgemeinen Gerichtsstand des Veranstalters im Ausland zu erheben).

4) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Regelung vereinbaren, die der Unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommt.